

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

C&L Systeme LFDU
Ronneburger Str. 74
07546 Gera-Leumnitz

**Festlegung und Durchführung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an
Flugplätzen
Bestätigung Luftsicherheitsprogramm**

Sehr geehrter Herr Künast,

das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt nachfolgenden

Bescheid

I.

1. Das Luftsicherheitsprogramm wird für den Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz zugelassen.
2. In Punkt 2.1 des Luftsicherheitsprogramms ist die VO (EU) Nr.185/b2010 durch die DV (EU) 2015/1998 zu ersetzen und § 8 (2) Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) aufzunehmen
3. Der Flugplatzbetreiber hat die Umsetzung und Einhaltung des Luftsicherheitsprogramms zu gewährleisten.
4. Das Luftsicherheitsprogramm ist den Nutzern des Verkehrslandeplatzes bekannt zu geben.
5. Für die Zulassung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist auf Grund von § 16 Absatz 2 LuftiG in Verbindung mit § 2 Nummer 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29.11.2012 zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2008 hat jeder Flugplatzbetreiber ein Programm für die Flughafensicherheit aufzustellen und fortzuentwickeln. Dieses Programm ist der zuständigen Behörde zur Zulassung vorzulegen.

Seite 1 von 4

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Birgit Meinke

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321441
Telefax 0361 57-3321454

Birgit.Meinke@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
TT.Monat.JJJJ

Unser Zeichen:
(520.3.03.-3771- alternative Maßnahmen mit ICAO

Weimar
23.09.2021

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF3333

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

An Flugplätzen oder in abgegrenzten Flugplatzbereichen, an denen sich der Flugverkehr auf die in Art. 1 der VO (EU) Nr. 1254/2009 festgelegten Kategorien beschränkt, können alternative Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 4 VO (EG) Nr. 300/2008 i.V.m. DVO (EU) Nr. 1254/2009 durchgeführt werden.

Entsprechende Abweichungen von und alternative Sicherheitsmaßnahmen zu den gemeinsamen Grundstandards nach der VO (EG) Nr. 300/2008 sind in den Grundsätzen zur Festlegung und Durchführung abweichender oder alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen (Kleinflughafenkonzept), gültig mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 festgelegt.

Im Rahmen dieses Kleinflughafenkonzeptes wurden Sie bereits aufgefordert, einen entsprechenden Erhebungsbogen für Ihren Flugplatz auszufüllen, der der örtlichen zuständigen Luftsicherheitsbehörde dazu diene, für den Flugplatz eine Risikobewertung zu erarbeiten sowie den Flugplatz einer bestimmten Kategorie (hier Kategorie 1) und damit bestimmten alternativen Luftsicherheitsmaßnahmen zuzuordnen. Auf dieser Grundlage erfolgte an Sie die Aufforderung zur Erstellung eines Luftsicherheitsprogramms für den Flugplatz.

Die Zulassung und Überwachung des Luftsicherheitsprogramms erfolgt durch die örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Statt der VO (EU) 185/2010 ist die DVO (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit aufzunehmen. Diese ersetzt die bisherige VO (EU) 185/2010.

§ 8 (2) LuftSiG eröffnet für Flugplätze nach einer entsprechenden Risikobewertung und der Zuordnung zur VO (EU) 1254/2009 die Anwendung alternativer Maßnahmen

Die Prüfung des vorgelegten Luftsicherheitsprogramms ergab keine Tatsachen, die seiner Zulassung entgegenstehen. Es entspricht aktuell den für den Verkehrslandeplatz geforderten Mindestsicherheitsmaßnahmen.

Im Nachgang zu den im Kleinflughafenkonzept geforderten alternativen Sicherheitsmaßnahmen für Flugplätze der Kategorie 1 wurden wir im Zusammenhang mit der Umsetzung darauf hingewiesen, dass die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten (hier Name und Ausweisnummer) nicht so wie vorgesehen vollzogen werden kann.

Sofern auf dem Flugplatz Ausbildung stattfindet und/oder Luftfahrzeuge verchartert/vermietet werden, soll der Flugplatzbetreiber darauf hinzuwirken, dass

- auch diese Luftfahrtunternehmen, Ausbildungsorganisationen und auch sämtliche anderen Flugplatznutzer Luftfahrzeuge vor unberechtigtem Zutritt bzw. vor unberechtigter Nutzung sichern,
- bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen die Plausibilität der Angaben geprüft wird. Charterer, Mieter und Fluggäste sollen

sich ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen.

Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen werden bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Entsprechend ist daher im Luftsicherheitsprogramm, im Punkt 5.5 „Sicherungsmaßnahmedurch Luftfahrzeughalter/ Nutzer“ Satz 4 zu streichen.

Ergeben sich am Flugplatz Veränderungen, die Auswirkungen auf die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen haben, sind diese in einem überarbeiteten Luftsicherheitsprogramm zu berücksichtigen. Das Luftsicherheitsprogramm ist dann der zuständigen Luftsicherheitsbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

Unabhängig von möglichen luftsicherheitsrelevanten Veränderungen hat gemäß § 8 Luftsicherheitsgesetz in regelmäßigen Abständen, d.h. im Abstand von nicht mehr als fünf Jahren, eine Überprüfung des vorliegenden Luftsicherheitsprogramms zu erfolgen.

Davon unbenommen behält sich die örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde vor, die Einhaltung und Umsetzung der festgelegten alternativen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen von Inspektionen in entsprechenden Zeitintervallen zu überprüfen.

III.

Gemäß der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23.05.2007; § 6 Gebühren- und Auslagenermäßigung und -befreiung; können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

Eine Gebühren- und Auslagenbefreiung erfolgt, da für den Aufwand in der gegenwärtig geltenden Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kein entsprechender Gebührentatbestand vorliegt.

IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe/ Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt

werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die Klage alleine keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich einer im Bescheid enthaltenen Kostenfestsetzung hat, d.h. die dort festgesetzten Kosten müssen auch im Falle einer Klage (vorläufig) gezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Birgit Meinke

Anlage: bestätigtes Luftsicherheitsprogramm